

**BETRIEBSORDNUNG FÜR FREMDFIRMEN
- STANDORT BIBERACH UND ANNABERG -**

Seite
1 von 23

Version
1.0

Ersteller
A. Faller

Datum
2. September 2019

Bereich / Abteilung
Arbeitssicherheit



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorwort | 4 |
| 2 | Allgemeines | 4 |
| 2.1 | Grundsätzlich..... | 4 |
| 2.2 | Koordinator | 4 |
| 2.3 | Auswahl und Kontrolle des Personals | 5 |
| 3 | Werksicherheit | 5 |
| 3.1 | Betreten und Verlassen der Werke..... | 5 |
| 3.2 | Parkplätze | 6 |
| 3.3 | Besucherausweis | 6 |
| 3.4 | Werksausweis..... | 6 |
| 3.5 | Verhalten im Werk | 7 |
| 3.6 | Fahrzeuge im Werk (Werksverkehr)..... | 8 |
| 3.7 | Umgang mit Material | 8 |
| 3.8 | Ein- und Ausführen von Gegenständen..... | 9 |
| 3.9 | Schutz von Handmann-Eigentum..... | 9 |
| 3.10 | Arbeitszeit..... | 9 |
| 3.11 | Bau-/Bürocontainer (Aufenthaltsräume)..... | 9 |
| 4 | Arbeitsschutz | 10 |
| 4.1 | Arbeitssicherheit | 10 |
| 4.1.1 | Lärm | 10 |
| 4.1.2 | Sicherheitszeichen | 10 |
| 4.1.3 | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 10 |
| 4.1.4 | Stromversorgung | 10 |
| 4.1.4.1 | Provisorische Stromversorgung..... | 10 |
| 4.1.4.2 | Elektrische Einrichtungen - Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen .. | 11 |
| 4.1.4.3 | Elektrische Anschlüsse..... | 11 |
| 4.1.5 | Baustellen | 11 |
| 4.1.6 | Hochgelegene Arbeitsplätze..... | 11 |
| 4.1.7 | Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen..... | 11 |
| 4.1.8 | Dacharbeiten | 12 |
| 4.1.9 | Tiefbauarbeiten | 12 |
| 4.1.10 | Gefährliche Alleinarbeiten..... | 12 |
| 4.1.11 | Arbeiten in engen Räumen..... | 12 |
| 4.1.12 | Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen..... | 12 |
| 4.1.13 | Schleif- und Trennwerkzeuge | 12 |
| 4.1.14 | Flurförderzeuge/ Hubarbeitsbühnen/ Krane..... | 12 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4.1.15 | Arbeitsplatzgrenzwerte Abgase (TRGS 554) | 12 |
| 4.1.16 | Arbeitsunfall | 13 |
| 4.1.17 | Verhalten bei Unfällen | 13 |
| 4.1.18 | Sicherheits- und Gesundheitsplan | 13 |
| 4.1.19 | Schutzwände | 13 |
| 5 | Brandschutz | 14 |
| 5.1 | Vorsichtmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr | 14 |
| 5.2 | Notfalleвакуierung und Fluchtwege | 15 |
| 6 | Umweltschutz | 15 |
| 6.1 | Boden- und Gewässerschutz | 15 |
| 6.2 | Gefahrstoffe | 15 |
| 6.2.1 | Asbestarbeiten | 15 |
| 6.3 | Abfälle | 15 |
| 7 | Zusammenarbeit | 16 |
| 8 | Beendigung der Arbeiten | 17 |
| 8.1 | Grundsätzlich | 17 |
| 8.2 | Reparatur und Ersatz bei Beschädigung | 17 |
| 8.3 | Endkontrolle | 17 |
| 9 | Verstöße | 17 |
| 10 | Wichtige Telefonnummern | 18 |
| 11 | Haftung | 18 |
| 12 | Anlagen | 18 |
| | Anlage 1 | 19 |
| | Anlage 2 | 20 |
| | Anlage 3 | 21 |
| | Anlage 4 | 22 |

1 Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirmen,

in der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Die Broschüre soll Ihnen als Richtlinie für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits-, Werks- und Brandschutzes dienen.

Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von Personenschäden, Materialschäden und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf dem Werksgelände leisten.

Wir denken, dass diese Anliegen in unser aller Interesse liegen und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

2 Allgemeines

2.1 Grundsätzlich

Die Fremdfirmen, die bei Handtmann Arbeiten ausführen, müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Brandverhütung, Umweltschutz, z.B. DGUV Vorschriften, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung beachten und einhalten. Im Einzelnen sind sie zur Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, unter welche nicht nur die gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen fallen, sondern auch alle fachbezogenen Normen.

Fremdfirmen (Eigenunternehmer, Beschäftigte von Fremdfirmen), die in den Handtmann-Werken tätig sind, unterliegen dieser Betriebsordnung.

Die Betriebsordnung ist ein Teil des mit dem Unternehmen abgeschlossenen Vertrages und somit verbindlich zu beachten.

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind in den Angebotspreisen mit zu berücksichtigen.

Die Fremdfirmen sind verpflichtet, den bei Handtmann eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten über die Betriebsordnung zu informieren.

Weisen Sie Handtmann nach Aufforderung nach, wie Sie ihre sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisieren.

Sofern Unklarheiten bezüglich Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits-, Brand- und Werkschutz bestehen, können Sie sich an die Abteilung SUG (Sicherheit, Umwelt & Gesundheit) wenden. Bei Bedarf können Sie hier die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze, usw. einsehen.

2.2 Koordinator

Die Fremdfirma, wie auch Handtmann, benennt einen Koordinator. Diese sind gegenseitige Ansprechpartner zur Abstimmung der Arbeitsabläufe und zur Gewährung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Im weiteren Verlauf sprechen wir von Fremdfirmen-Koordinator und Handtmann-Koordinator.

Der Fremdfirmen-Koordinator muss über uneingeschränkte Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsarbeiten verfügen. Diese Befugnisse müssen sich auch auf Änderungen oder die zeitliche Planung erstrecken. Der Fremdfirmen-Koordinator vertritt die Fremdfirma auf der Baustelle. Alle Anweisungen und/oder Anordnungen, die der Koordinator von Handtmann erhält, sind verbindlich einzuhalten.

Der Handtmann-Koordinator hat die Fremdfirma über die besonderen Gefahren im Betrieb und an der Arbeitsstelle zu informieren. Zusätzlich zeigt er die zugelassenen Verkehrswege, sanitären und medizinischen Einrichtungen.

gen, Brandschutzeinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungspläne. Er informiert über Regelungen für den Gebrauch der eventuell von uns zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, z.B. Versorgungsleitungen, Maschinen, Stapler. Ein Nachweis über die Unterweisung (Schulung) ist auf Verlangen von Handtmann vorzulegen. Der Handtmann-Koordinator und der Fremdfirmen-Koordinator füllen gemeinsam die die Fremdfirmenerklärung (Anlage 4) sowie die Gefährdungsbeurteilung (speziell für die Baustelle) aus.

Der Handtmann-Koordinator ist in regelmäßigen Abständen, durch den Fremdfirmen-Koordinator, über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, sowie bei Änderungen oder Störungen der Arbeitsabläufe, sofort darüber zu informieren. Wenn nach seiner Ansicht, eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist, kann er eine Arbeitsunterbrechung oder Stilllegung anordnen. Diese Unterbrechungen bzw. Stilllegungen berechtigen die Fremdfirma nicht zu Ersatzansprüchen (soweit diese von der Fremdfirma verschuldet worden sind).

Die Fremdfirma hat Unfälle mit oder ohne Personenschaden unverzüglich dem Handtmann-Koordinator und der Abteilung SUG zu melden. Der Unfallort ist nach schweren Unfällen zu sichern und darf nicht verändert werden. Er darf ausschließlich durch die Abteilung SUG wieder freigegeben werden.

Der Fremdfirmen-Koordinator hat die Beschäftigten regelmäßig über die Einhaltung der korrekten Ausführung der Arbeit zu kontrollieren.

2.3 Auswahl und Kontrolle des Personals

Für die Ausführung der Arbeiten muss fähiges und geeignetes Personal ausgewählt werden, vor allem für die Arbeitseinsätze, die unter besonderen Bedingungen vorgenommen werden.

Vor Einsatz von Subunternehmern ist die Zustimmung von Handtmann einzuholen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie für die Beachtung der Gesetze und Vorschriften durch die Subunternehmer haftet die Fremdfirma.

Alle Beschäftigten müssen über die mit der Arbeit verbundenen Risiken, welche in der Gefährdungsanalyse definiert wurden, unterwiesen sein. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten (gegenseitige Gefährdung ausschließen).

3 Werksicherheit

3.1 Betreten und Verlassen der Werke

Die Werke dürfen nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen betreten und verlassen werden. Zur Legitimierung der Berechtigten werden entsprechende Ausweise (Besucherausweis bzw. Zugangsberechtigungs-Ausweise) ausgegeben. Sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Beschäftigten vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Auf Anstand und Ehrgefühl wird dabei Rücksicht genommen. Alle Beschäftigten von Fremdfirmen sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Fahrzeuge, mitgeführte Gegenstände wie Taschen, Pakete u. ä. und in besonderen Fällen auch auf die Bekleidung.

Handtmann ist berechtigt, unerwünschte Personen ohne Angabe von Gründen vom Einsatz in ihren Werken auszuschließen.

Vor Arbeitsaufnahme werden die vorbereiteten Ausweise von den Beschäftigten der Fremdfirma gegen Vorlage seines Personalausweises beim Büro Werkschutz empfangen und an die Fremdbeschäftigten ausgegeben. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsortes ist nicht gestattet. Die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten ist mit der betreuenden Fachabteilung abzustimmen und dem Werkschutz bekanntzugeben.

Beim Verlassen des Werksgeländes, haben die Beschäftigten der Fremdfirma die Ausweise dem Werkschutz zurückzugeben. Das gleiche gilt auch für Ausweise von Personen, die vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Tätigkeit auf dem Gelände bei Handtmann beenden.

3.2 Parkplätze

Fremdfirmenfahrzeuge und/oder -anhänger dürfen grundsätzlich nur auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Werkschutz abzustimmen.

Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Bei Einfahrt wird ein Passierschein ausgestellt. Besteht die Notwendigkeit, mit einem Fahrzeug über einen längeren Zeitraum wiederholt in das Werk einzufahren, so besteht die Möglichkeit, vom Werkschutz auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages durch den zuständigen Fachbereich eine zeitlich befristete Genehmigung zu erteilen. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Die Fremdfirma ist für den Transport der Beschäftigten vom Parkplatz zum Arbeitsort verantwortlich. Handtmann stellt keine Gemeinschaftsbeförderung zur Verfügung.

Handtmann sorgt nicht für eine Bewachung der Parkplätze.

3.3 Besucherausweis

Der Besucherausweis wird vor dem Betreten des Handtmann Werksgeländes beim Werkschutz ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Tag. Täglich muss dieser Besucherausweis beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes beim Werkschutz dokumentiert werden.

Sie können, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in unserem Unternehmen tätig sind, über den betreuenden Fachbereich einen schriftlichen Antrag beim Werkschutz über die Ausstellung eines Geschäftspartnerausweises (GP-Ausweis) stellen.

Die ausgegebenen Ausweise sind nur für die darin benannten Personen gültig. Die Übertragung auf andere Personen ist nicht erlaubt. Jede missbräuchliche Benutzung des Werksausweises wird mit sofortigem Werkverbot für die betreffende Person geahndet.

Der Verlust des Ausweises ist vom Inhaber sofort dem Werkschutz zu melden.

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die durch Missbrauch und nicht rechtzeitig eingezogener Ausweise entstehen.

3.4 Werksausweis

Personen, die im Auftrag einer Fremdfirma mehr als eine Woche bei Handtmann eingesetzt werden, können einen Werksausweis beantragen. Dieser Ausweis muss durch den Handtmann-Koordinator bei der Abteilung Werkschutz schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Name und Vorname des Beschäftigten
- Name und Anschrift der Firma (Unternehmen)
- Kfz-Kennzeichen
- Tätigkeit und Arbeitsbereich
- Erklärung der Fremdfirma, dass nur Beschäftigte eingesetzt werden, für welche die Fremdfirma die volle Verantwortung übernimmt. In dieser Erklärung muss weiter bestätigt werden, dass der jeweiligen Fremdfirma eine Handtmann-Fremdfirmen-Betriebsordnung ausgehändigt wurde und dass alle eingesetzten Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme entsprechend eingewiesen werden.
- Der Verantwortliche, der die Fremdleistungen vor Ort überwacht.

Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihre Beschäftigten vor Aushändigung des Werksausweises und vor Arbeitsaufnahme in unserem Unternehmen mit diesen Sicherheitshinweisen vertraut gemacht und zur Beachtung verpflichtet wurden.

Die Gültigkeit eines ausgestellten Werksausweises ist zeitlich befristet. Notwendige Verlängerungen sind rechtzeitig über den betreuenden Fachbereich zu stellen.

Der Verlust eines Ausweises muss vom Inhaber umgehend dem Werkschutz gemeldet werden.

3.5 Verhalten im Werk

Beim Betreten des Werkes sind die Handmann Ausweise unaufgefordert vorzuzeigen bzw. ist ein Besucherausweis auszufüllen. Innerhalb des Werkes muss der Ausweis oder der Besucherausweis sichtbar getragen werden.

Für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung des mitgeführten Eigentums der Fremdfirmen (Werkzeuge, Material, Maschinen, Unterlagen usw.) hat die Fremdfirma und die von ihnen bei Handmann beschäftigten Personen selbst Sorge zu tragen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet Handmann nicht.

Der Aufenthalt an der Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit ist verboten. Das Verlassen des Arbeitsplatzes während der Arbeitszeit ist nur im Rahmen der Auftragserfüllung gestattet.

Außerhalb der zugewiesenen Räume dürfen Kleider und Esswaren nicht aufbewahrt werden, ferner keine Speisen erwärmt oder eingenommen werden.

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen berauschenden Mittel sind verboten. Angetrunkene, unter Drogen bzw. berauschenden Mittel stehende Personen dürfen die Betriebs- bzw. Arbeitsstätten nicht betreten und werden dort nicht geduldet. Aufgrund von Kontrollen ist auch das Mitbringen von alkoholischem Leergut nicht erlaubt.

Unfug, unnötiger Lärm sowie jede Behinderung anderer Arbeitskräfte sind zu unterlassen.

Es ist den Fremdfirmen untersagt, innerhalb des Werkes Materialien, Schrott usw. zu verkaufen oder zu verschenken. Der Handel, der Abschluss und die Vermittlung von Geschäften jeder Art sind innerhalb des Werksbereiches verboten.

Der Vertrieb von Druckschriften jeder Art ist innerhalb des Werksbereiches verboten.

Die Benutzung von werkseigenem Material, Werkzeug, Gerätschaften, Maschinen, Hebe- und Fahrzeugen jeglicher Art, ferner Anschlüsse an Druckluft-, Gas- und Stromversorgungsanlagen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Handmann-Koordinator erlaubt. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Unbefugtes Aufzeichnen sowie das Fotografieren und Filmen im Werk sind verboten. Ausnahmen bedürfen zuvor einer schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Geschäftsführung.

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Kochgeräte, Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände. Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, usw. dürfen ohne Erlaubnis der jeweiligen Verantwortlichen nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Die Mitnahme von Werkseigentum ist verboten, auch wenn es sich um kleinste Mengen oder um Abfälle handelt.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren.

Handmann -Bekanntmachungen und behördliche Hinweise erfolgen durch Aushang am schwarzen Brett und sind, soweit sie nicht ausschließlich Handmann- Beschäftigte betreffen, auch für Beschäftigte von Fremdfirmen verbindlich. Niemand kann sich, soweit er nicht nachweisbar an der Kenntnisnahme verhindert war, darauf berufen, dass er sie nicht gelesen hat.

Im Übrigen besteht die Verpflichtung, alle Vorschriften zu beachten, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb und zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten dienen. Ferner sind den Weisungen der Betriebsleitung, Abteilungen Werkschutz und SUG (Sicherheit-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) Folge zu leisten.

Warnzeichen, Hinweis- und Verkehrsschilder, Verbots- und Gebotszeichen, Schutzvorrichtungen, insbesondere Brandschutzeinrichtungen oder andere, zum Schutz der Beschäftigten oder des Werkes dienenden Einrichtungen

sind zu beachten und dürfen ohne besondere Anweisung der dafür zuständigen Stelle nicht verändert oder entfernt werden.

Die ausgesprochenen Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten.

Schäden durch Unfälle oder Sachbeschädigung jeglicher Art, gehen zu Lasten des Verursachers, unabhängig davon, ob der Verursacher Handtman eigene Geräte benutzte.

Bei Einrichten einer Bau- oder Montagestelle ist der verantwortliche Fremdfirmen-Koordinator verpflichtet, mit dem zuständigen Handtman-Koordinator die durchzuführenden Arbeiten abzustimmen.

Ein Zugang über die Dächer der Betriebsräume ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Handtman gestattet. Dazu sind die Beschäftigten dem Auftrag entsprechend mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu sichern. Die Fremdfirma haftet für jegliche Schäden an Dächern, die auf die von ihm vorgenommenen Arbeiten zurückzuführen sind.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände Beschäftigten Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Bitte übergeben Sie die als Anlage 3 (Bestätigung über den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen) beigefügte Erklärung beim Werkschutz ab.

3.6 Fahrzeuge im Werk (Werksverkehr)

Der Einsatz jedes Fahrzeuges, das Eigentum von Handtman oder der Fremdfirma ist, muss innerhalb von Handtman zuvor genehmigt worden sein.

Auf dem Werksgelände sind die Regeln der StVO einzuhalten. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände auf 10 km/h eingeschränkt.

Achtung!

In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit. Hier gilt der Grundsatz: **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!** Bei Arbeiten im Metallgusswerk ist zu beachten, dass Gabelstapler mit gelbem Blinklicht immer Vorfahrt haben. Sie transportieren flüssiges, heißes Aluminium.

Achten Sie darauf, dass keine Flucht- und Rettungswege verstellt werden.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit nachgewiesen haben. Der Fahrausweis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Alle Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers gesperrt oder abgeschleppt werden. Gesperrte Fahrzeuge durch Parkkrallen, bzw. Wegfahrsperre, können durch den Werkschutz wieder freigegeben werden. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO bzw. bestehende Sicherheitsgebote, kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.

Beim Befüllen und Entleeren von Tankwagen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen strikt zu beachten.

3.7 Umgang mit Material

Die Fremdfirma ist dafür zuständig, alle Materialien und Ausrüstungen, die sie für ihre Arbeiten benötigt, in Empfang zu nehmen, zu handhaben, abzuladen, zu liefern, zu lagern und zu schützen. Alle Materialien und Ausrüstungen, die von der Betriebsstätte der Fremdfirma auf die Baustelle verbracht oder von der Fremdfirma gekauft und an die Baustelle angeliefert werden, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Damit die Beschäftigten der Fremdfirma in der Lage ist, die Materialien zügig in Empfang zu nehmen und an den Einsatzort zu bringen bzw. zu lagern.

Kosten, die dadurch entstehen, dass die Fremdfirma ihre Materialien nicht unverzüglich ablädt, sind von ihr zu tragen.

Alle im Werk durch die Fremdfirma eingesetzten Fahrzeuge haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und dürfen das Werk nicht mit austretender Hydraulik-, Brems- und Motorflüssigkeit verunreinigen. Die Kosten für Reinigungsarbeiten sind vom Verursacher zu übernehmen.

3.8 Ein- und Ausführen von Gegenständen

Materialien, Werkzeug, Maschinen, Fahrzeuge usw. können nur mit Nachweis bzw. Auftrag entsprechend eingebracht und betrieben werden.

Alle Fremdfirmen und Subunternehmer haben jeden ihrer Ausrüstungsgegenstände mit einer nicht entfernbar Kennzeichnung zu versehen. Alle Fremdfirmen und Subunternehmer haben ihre eigenen Werkzeugkästen und Gegenstände mit Ketten, Schlösser oder sonstigen geeigneten Vorrichtungen zu versehen, um ihre Ausrüstung zu sichern.

3.9 Schutz von Handtmann-Eigentum

Die Fremdfirma ergreift sämtliche Vorsichtsmaßnahmen, um bestehende und installierte Ausrüstungsgegenstände während der Bauarbeiten zu schützen.

Rund um den Baustellenbereich werden Absperrungen, Geländer und geschützte Durchgänge errichtet, um die Sicherheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Die Einrichtung der Arbeits- bzw. der Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung erfolgen.

Sämtliche Arbeiten sind sauber und ordentlich durchzuführen. Es sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Betriebstätigkeit von Handtmann nicht durch Lärm, Staub, Bauschutt oder ähnliches zu stören. Achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle, den Verkehrswegen und den Aufenthaltsräumen.

3.10 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist mit dem Handtmann-Koordinator abzustimmen. Sie soll möglichst der Handtmann - Arbeitszeit angepasst sein. Arbeiten, die außerhalb der Produktionszeit durchgeführt werden müssen, sind von der zuständigen Handtmann Fachabteilung zu genehmigen und dem Werkschutz zu melden. Ohne diese Genehmigung/Meldung müssen die Arbeiten mit Produktionsschluss beendet werden. Nach Beendigung der Arbeiten am Gebäuden, Anlagen oder Maschinen, ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger Absprache mit Handtmann anerkannt. Für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist über die betreuende Fachabteilung Meldung an den Werkschutz zu geben, mit den Angaben des Ortes, der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen.

Die Meldung bezüglich Sonn- und Feiertagsbeschäftigung an die Aufsichtsbehörde hat durch die Fremdfirma zu erfolgen.

Das Arbeitszeitgesetz ist einzuhalten und maximal 10 Stunden dürfen nicht überschritten werden. Ebenso Ruhezeiten von 11 Stunden.

3.11 Bau-/Bürocontainer (Aufenthaltsräume)

Das Aufstellen von Bau-/ Bürocontainer ist nur auf den von Handtmann zugewiesenen Plätzen gestattet. Sie müssen deutlich sichtbar den Namen der Fremdfirma tragen. Örtliche Bauleitungen von Fremdfirmen sind nicht befugt, derartige Genehmigungen zu erteilen.

Bau-/ Bürocontainer auf dem Werksgelände dürfen nicht als Wohnunterkünfte benutzt werden.

Der Werkschutz ist berechtigt, jederzeit in den Bau-/ Bürocontainer Besichtigungen und Kontrollen vorzunehmen.

Sollten in besonderen Fällen von Handtmann Büros/ Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden, so kann ein entsprechendes Entgelt vereinbart werden.

4 Arbeitsschutz

4.1 Arbeitssicherheit

Die Fremdfirmen sowie ihre Beschäftigten haben auf dem Gelände von Handtmann alle zutreffende Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung ist grundsätzlich die Fremdfirma verantwortlich.

Die Fremdfirma ist verpflichtet seine Beschäftigten, vor Aufnahme der Arbeiten, über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, die werksspezifischen Unfallgefahren und Bestimmungen zu unterweisen und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Fremdfirma hat grundsätzlich vor Beginn aller Tätigkeiten tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen mit Risikoanalyse und einen Arbeitsplan zu erstellen, bevor sie auf dem Werksgelände tätig wird.

Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Gerüste, Leitern usw., die von der Fremdfirma aufs Werksgelände gebracht werden, müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen und auch nach diesen eingesetzt und gewartet werden.

4.1.1 Lärm

Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung).

In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Treten bei den Arbeiten besonders starke und unvermeidbare Lärmbelästigungen (über 85 dB (A)) auf, dann muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können.

4.1.2 Sicherheitszeichen

Die Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

4.1.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Fremdfirma hat ihren Beschäftigten die für den Arbeitseinsatz erforderlichen und ggf. geprüften, persönlichen Schutzausrüstungen (-einrichtungen) zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese auch korrekt benutzt werden. Die Beschäftigten der Fremdfirmen müssen immer eine orangefarbene Warnweste tragen (Ausnahme bei Heißenarbeiten).

4.1.4 Stromversorgung

4.1.4.1 Provisorische Stromversorgung

Der 230V/400V, 50 Hz-Stromanschluss von Handtmann steht der Fremdfirma in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Fremdfirma schließt ihre Stromversorgung an den von Handtmann angegebenen Hauptstromverteiler an. Wobei Handtmann Vorgaben zu Hersteller und Größe des Trennschalters sowie der Sicherung machen kann. Dann installiert die Fremdfirma auf eigene Kosten sämtliche Leitungen, Kabel, Transformatoren, Trennschalter, Stromanschlüsse und die Beleuchtung für den Baustellenbereich. Die gesamte provisorische Stromversorgung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden. Vor Inbetriebnahme ist die Abnahme durch eine Elektrofachkraft vorgeschrieben.

Die provisorischen Installationen sind so anzubringen, dass sie keine Gefahr darstellen und nicht die Arbeiten an einem der Gewerke behindern. Die provisorischen Installationen werden nach Beendigung der Arbeiten wieder abgebaut, sofern nicht vereinbart wurde, dass sie für spätere Arbeiten auf der Baustelle verbleiben können. Die Fremdfirma, die die provisorische Stromversorgung eingerichtet hat, ist nach Beendigung der Arbeiten auch für ihre Entfernung zuständig.

4.1.4.2 Elektrische Einrichtungen - Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die Elektrofachabteilung eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

4.1.4.3 Elektrische Anschlüsse

Größere elektrische Verbraucher dürfen nur nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung für Elektrotechnik der Firma Handtmann, an das Werksnetz angeschlossen werden.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsgemäßem Zustand sein. Das Ausstecken von fremden Gerätesteckern ist grundsätzlich nur nach Rücksprache erlaubt.

Bolzensetzwerkzeuge

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nicht gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis des Koordinators verwendet werden.

4.1.5 Baustellen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Jede Baustelle auf Werksstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Handtmann-Koordinator und dem Werkschutz eingerichtet werden.

Sind provisorische Öffnungen (auch Bodenöffnungen wie z.B. Baugruben) notwendig, so ist für die Öffnung, Montage- und Reparaturarbeiten die Fremdfirma verantwortlich, dies umfasst auch, dass die Öffnung bei Tag und Nacht vorschriftsgemäß (ausreichend) abgedeckt/ abgesperrt und beschildert wird. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, Verkehrsflächen, usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge, Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

Die Arbeitsstätte ist auf den dazu bestimmten Wegen aufzusuchen und zu verlassen.

4.1.6 Hochgelegene Arbeitsplätze

Für alle Arbeiten, die in einer Höhe von mehr als zwei Metern durchzuführen sind (Arbeitsstellen mit Absturzgefahr), hat die Fremdfirma die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorzunehmen.

Die Fremdfirma hat in allen Bereichen, in denen Arbeiten in gefährlicher Höhe durchzuführen sind, von Handtmann zugelassene Absperrungen und Abschirmvorrichtungen einzusetzen, um die Beschäftigten davon abzuhalten, direkt unter den Arbeitsbereichen entlang zu laufen, wo sie ggf. einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge, Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

Sofern Handtmann keine anderslautende schriftliche Genehmigung erteilt, ist die Fremdfirma für die Absperrung aller Bereiche zuständig, in denen seine Beschäftigten arbeiten.

4.1.7 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen und geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1 Meter über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen vom obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

4.1.8 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Wellblechdächer, usw.) dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden (Absturzsicherungen einsetzen).

4.1.9 Tiefbauarbeiten

Die ausführende Firma hat sich vor Ausführung der Tiefbauarbeiten bei der zuständigen Abteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren. Den von der Fachabteilung gegebenen Weisungen ist Folge zu leisten.

4.1.10 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird in Folge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine durchgeführt, so müssen geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrollen in kurzen Abständen, Meldesysteme, usw. sichergestellt werden.

4.1.11 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden. Freimessen, Absicherung und Rettungsgeräte werden vorausgesetzt. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

4.1.12 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die betroffene Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. durch Abschließen des Kranhauptschalters oder durch mechanische Endanschläge).

4.1.13 Schleif- und Trennwerkzeuge

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen, ist ebenso wie bei Feuerarbeiten, eine Genehmigung über die entsprechende Fachabteilung zu beantragen.

4.1.14 Flurförderzeuge/ Hubarbeitsbühnen/ Krane

Bei Arbeiten im Metallgusswerk ist zu beachten, dass Gabelstapler mit gelbem Blinklicht immer Vorfahrt haben. Sie transportieren flüssiges, heißes Aluminium.

Wer Flurförderzeuge, Mitgängerflurförderzeuge, Hallenkrane oder Hubarbeitsbühnen bedient, muss im Besitz eines gültigen Fahrerausweises sein und im Umgang mit dem Gerät unterwiesen sein. Die Bediener müssen die Technischen Regeln der Betriebssicherheit und die Hinweise der Bedienungsanleitung beachten.

Für die Benutzung betriebseigener Flurförderzeuge und Hallenkrane, wird eine schriftliche, jedoch formlose Beauftragung durch die zuständige Fachabteilung benötigt.

4.1.15 Arbeitsplatzgrenzwerte Abgase (TRGS 554)

Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) in Abgasen von Dieselmotoren sind einzuhalten (siehe TRGS 554 und 900).

4.1.16 Arbeitsunfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Beschäftigten einen Unfall erleiden, dann stehen Ihnen unsere Einrichtungen zur ersten Hilfe, unsere Ersthelfer, Betriebsanitäter und ggf. Betriebsarzt zur Verfügung. Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Örtlichkeiten und Rufnummern durch unsere Alarmpläne.

Informieren Sie den Werkschutz über den Vorfall über die interne Notrufnummer 1888.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

4.1.17 Verhalten bei Unfällen


| |  Standort |  Rufnummer |
|------------------------|--|---|
| Interner Notruf | AF/ELT/MB1u.2/MGW/SV/Sys1u.2 | 07351 342 1888 |
| Interner Notruf | Maschinenfabrik | 07351 45 1888 |
| Interner Notruf | Annaberg | (0) 112 |

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren


1. Unfall melden

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?
Welche Arten von Verletzungen?
Wo ist es passiert?
Warten auf Rückfragen!



2. Erste Hilfe

Absicherung des Unfallortes
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten



3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienst einweisen
Schaulustige entfernen

4.1.18 Sicherheits- und Gesundheitsplan

Bei Bauvorhaben, bei denen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt wurde, ist dieser einzuhalten.

4.1.19 Schutzwände

Sollte Handtman die Notwendigkeit sehen, dass staubdichte Schutzwände notwendig sind, so hat die Fremdfirma staubdichte Schutzwände zu erstellen. Diese vom Fertigungsboden bis zur Unterseite des Daches reichen, um den Betriebsbereich von der Baustelle abzutrennen. Aus Gründen der Sicherheit, Qualität usw. sind ggf. abgeschirmte Durchgänge einzurichten, die von der abgetrennten Baustelle aus dem Gebäude hinausführen. Die Fremdfirma sorgt dafür, dass die Schutzwände Durchgänge für Fußgänger sowie Durchfahrten für Baufahrzeuge, Durchgangsmöglichkeiten für Beschäftigte des Betriebs sowie Flucht- und Rettungswege enthalten.

Die Fremdfirma unternimmt jede mögliche Anstrengung, um die Verbreitung von Staub und Schmutz auf umliegende Bereiche und Ausrüstungsgegenstände zu verhindern, indem sie staubdichte Stellwände, industrielle Staubsauger, Staubunterdrückungssysteme usw. verwendet.

Um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage bei Staubarbeiten zu verhindern ist zu prüfen, ob eine Abschaltung erforderlich ist. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Koordinator.

5 Brandschutz

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Handfeuermelder oder Telefon aus, über die interne Notrufnummer der Werkschutz zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

| |  Standort |  Rufnummer |
|------------------------|--|---|
| Interner Notruf | AF/ELT/MB1u.2/MGW/SV/Sys1u.2 | 07351 342 1888 |
| Interner Notruf | Maschinenfabrik | 07351 45 1888 |
| Interner Notruf | Annaberg | (0) 112 |

5.1 Vorsichtsmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr

Die Fremdfirma hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle denkbaren Brandrisiken auszuschalten und eine Beschädigung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen, Baumaterialien, Ausrüstungen und sonstigen öffentlichen oder persönlichen Sachen im Zusammenhang mit diesem Projekt zu verhindern. Vor Beginn dieser Arbeiten informieren Sie sich über die Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Fluchtwege, usw.

Handtmann verfügt im gesamten Werk über strategisch platzierte Brandmelder und Brandbekämpfungsmittel. Die Fremdfirma darf den Zugang zu diesen Brandbekämpfungsmitteln nicht durch Material, Ausrüstungen oder Fahrzeuge blockieren.

Ferner hat die Fremdfirma alle Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege, Türen, Tore, Elektroverteiler, jederzeit offen und frei von Materialien, Fahrzeugen und Ausrüstungen zu halten.

Alle Lösungsmittel, Benzin und sonstigen leicht entflammbaren Flüssigkeiten müssen in geeigneten Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden, auf denen der Inhalt angegeben ist. Alle Gasflaschen müssen außerhalb des Gebäudes abgeladen und manuell in den Arbeitsbereich verbracht werden. Es darf nur der Tagesbedarf auf der Baustelle bevorratet werden.

Die Fremdfirma hat beim Einsatz von Gasflaschen die gebotene Vorsicht walten zu lassen und hat dafür zu sorgen, dass sie stehend und in ausreichender Entfernung zu Hitzequellen verwahrt und zuverlässig gegen Verrutschen und Umfallen gesichert werden. Wenn die Gasflaschen nicht eingesetzt werden, sind die Ventile zu schließen und mit der Schutzkappe zu sichern.

Rauchen und offenes Feuer ist in den Räumen, Bereichen sowie in der Nähe von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen verboten, wo aufgrund der in ihnen verwendeten oder gelagerten Substanzen und Materien Brand- und Explosionsgefahr besteht. Rauchverbote sind im Werk zu beachten.

Vor Beginn aller Heißenarbeiten (z.B. Schweiß- und Schneidarbeiten usw.), die eventuelle Brand- und Explosionsgefahren bergen, muss die Fremdfirma zusammen mit dem Koordinator einen „Erlaubnisschein für Heißenarbeiten“ ausfüllen und beachten. Dieser muss auf der Baustelle sowie beim Werkschutz hinterlegt werden.

Während der Ausführung von Arbeiten an Orten, an welchen Brand- und Explosionsgefahr besteht müssen geeignete, funkensichere Werkzeuge, sowie explosionsgeschützte Elektrogeräte eingesetzt werden.

Bei Missachtung behält sich Handtmann vor, die evtl. entstandenen Kosten durch einen Feuerwehreinsatz etc., dem Verursacher weiter zu berechnen.

Entnahme von Wasser aus werkseigenen Hydranten darf nur nach Rücksprache mit dem Koordinator erfolgen.

Autogen-Schweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus, liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen und -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glyzerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung zu achten.

Das Massekabel ist möglichst nah an der Schweißstelle zu montieren, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

5.2 Notfalleвакуierung und Fluchtwege

Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten über die Notfalleвакуierung unterwiesen worden sind. Fluchtwege müssen immer frei zugänglich sein.

6 Umweltschutz

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind eventuell erforderliche Bescheinigungen und Nachweise, EG-Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Art und Mengen der verwendeten Stoffe, usw. der Abteilung Arbeitssicherheit über den Handmann-Koordinator zu übergeben.

6.1 Boden- und Gewässerschutz

Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl, usw.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Putzwasser darf ebenso nur an entsprechenden Becken ausgegossen werden.

Die Verwendung und Lagerung (auch Zwischenlagerung) von wassergefährdenden Stoffen hat nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen. Leckagen sind zu vermeiden. Die verwendeten Fahrzeuge, Geräte und Anlagen müssen in vorschriftgemäßen Zustand (z.B. keine Leckagen, Abgas bei Fahrzeugen i. O. etc.) sein.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden.

Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist grundsätzlich nur auf zugelassenen Auffangwannen erlaubt. Eine andere Art der Lagerung ist in jedem Fall mit dem Handmann-Umweltbeauftragten abzuklären.

Jeder entstandene Umweltschaden ist unverzüglich dem Werksschutz zu melden.

6.2 Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

Werden durch unsere Fachabteilung bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.

6.2.1 Asbestarbeiten

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten (z.B. GefStoffV, TRGS). Arbeiten dieser Art sind grundsätzlich nur durch Fachbetriebe mit Sachkundenachweis nach Erstellung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung und eines vorher erstellten Arbeitsplans durchzuführen. Eine Zustimmung der Abteilung SUG ist einzuholen.

6.3 Abfälle

Die Fremdfirma sorgt für die Beseitigung von Abfällen und Schutt, die durch ihre Arbeit entstehen, so dass das Gebäude und das Betriebsgelände besenrein verlassen wird. Bauschutt und Abfälle hat die Fremdfirma regelmäßig zu entsorgen.

Die entstehenden Abfälle sind gemäß den gültigen Gesetzen und Verordnungen (Bundes-, Landes- und Kommunalrecht) zu entsorgen. Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und Ihre Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Zur Entsorgung / Beseitigung von Abfällen muss die Fremdfirma sicherstellen, dass:

- sie im Besitz der erforderlichen Beförderungserlaubnis ist.
- sie im Falle von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Verbindung mit der Abfallbestimmungsverordnung im Besitz einer Annahmeerklärung des Betriebes einer geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlage ist.
- der erforderliche Entsorgungsnachweis vorliegt und die Anforderungen der Gefahrgutverordnung erfüllt werden, sofern es sich um Abfälle handelt, die zugleich Gefahrstoffe sind.

Sie sind berechtigt, mit der Entsorgung auf Ihre Kosten einen Dritten zu beauftragen, der die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Bei Baustellen im Freien sind alle Abfälle so zu sichern, dass eine Verteilung über das Werksgelände unterbleibt. Die Baustelle ist täglich sauber zu verlassen. Beim Räumen der Baustelle sind alle Rückstände irgendwelcher Art wie z.B. Gasflaschen, Getränkeflaschen, Restmüll etc. ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt die Fremdfirma den Reinigungsanforderungen nicht nach, so kann Handtmann Dritte mit den Reinigungsarbeiten beauftragen und die Kosten der Fremdfirma in Rechnung stellen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit Handtmann-Genehmigung zu benutzen. Grundsätzlich ist die Entsorgung auf dem Handtmann-Gelände unzulässig.

Abfälle dürfen nicht von außerhalb mitgebracht werden.

7 Zusammenarbeit

Die Fremdfirma akzeptiert, dass während der Ausführung der Vertragsarbeiten auch andere Arbeiten von Handtmann durchgeführt werden. Die Fremdfirma führt seine Arbeiten unter den gegebenen Bedingungen in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern durch.

Soweit Arbeiten durch Handtmann oder andere Fremdfirmen durchzuführen sind, an die Arbeiten weiterer Fremdfirmen angrenzen bzw. zeitlich vor oder nach diesen Arbeiten durchzuführen sind, hat die Fremdfirma die von Handtmann festgelegten Prioritäten und Arbeitsablauffolgen zu beachten, um die rechtzeitige Fertigstellung der verschiedenen Gewerke zu gewährleisten.

Soweit das Gewerk einer Fremdfirma in das Gewerk eines anderen Fremdfirma zu integrieren ist, hat die Fremdfirma die andere Fremdfirma hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Installation, der Einbau, die Verbindung bzw. die Integration des betreffenden Gewerks ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Ferner hat sie der anderen Fremdfirma alle Zeichnungen, Details und sonstigen Anweisungen zukommen zu lassen, die notwendig sind, um geeignete Vorkehrungen für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Gewerks zu treffen.

Sollte die verantwortliche Fremdfirma die anderen Fremdfirmen nicht ordnungsgemäß informieren oder Pläne/ Informationen nicht rechtzeitig übergeben, dass das erforderliche zeitliche Zusammenspiel möglich ist, so gehen sämtliche Kosten, die für Veränderungen und Ergänzungsarbeiten anfallen, ohne zusätzliche Kosten für Handtmann zu Lasten der verantwortlichen Fremdfirma.

Alle Materialien und Arbeiten sind zu solchen Zeiten zu liefern bzw. durchzuführen, die den Interessen aller beteiligten Fremdfirmen möglichst weitgehend entsprechen, wobei das Ziel darin besteht, dass alle Arbeiten ordnungsgemäß koordiniert und nach Maßgabe der Zeitpläne und Fristen, abgeschlossen werden.

Bei Bedarf werden Besprechungen auf der Baustelle abgehalten. Ort und Zeitpunkt werden bekannt gegeben. An diesen Besprechungen nimmt der Koordinator und Vertreter sämtlicher Fremdfirmen teil.

HINWEIS: Es handelt sich hierbei um gemeinsame Besprechungen zwischen Handtmann und den Koordinatoren der Fremdfirma, die ausschließlich ein hohes Maß an Kommunikation zwischen allen Beteiligten gewährleisten sollen. Die offizielle Sprache in diesen Besprechungen ist Deutsch.

8 Beendigung der Arbeiten

8.1 Grundsätzlich

Nach Beendigung der Arbeiten haben die Fremdfirmen die von Handtmann überlassenen, leihweise empfangenen Werkzeuge, Maschinen und Geräte an die zuständige Stelle von Handtmann funktionstüchtig zurückzugeben. Eventuelle Mängel sind unverzüglich an die zuständige Abteilung zu melden.

Die von Ihnen aufgestellten Baucontainer oder andere Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Materialien, ins Werk eingebrachte Gerätschaften und Restbestände, sowie nicht verarbeitetes Material ist umgehend aus dem Werk zu entfernen. Wurde von Handtmann der Fremdfirma Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, sind diese ordnungsgemäß zu verlassen und dem Handtmann Koordinator zu übergeben.

Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

8.2 Reparatur und Ersatz bei Beschädigung

Die Fremdfirma haftet für alle von ihr und deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften entstehen. Die Fremdfirma nimmt im Falle von Beschädigungen die von Handtmann vorgegebenen Reparaturen und Ersatzleistungen vor. Handtmann übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und trägt keinen Anteil an den Kosten, die der Fremdfirma durch Reparatur oder Ersatz entstehen. Außerdem übernimmt Handtmann auch keine Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen, sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

8.3 Endkontrolle

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten führt die Fremdfirma (ist für den Abnahmetermin verantwortlich) zusammen mit dem Handtmann-Koordinator eine Endkontrolle durch, um zu gewährleisten, dass alle Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden und in einsatzbereitem Zustand sind, sowie sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.



Sind Elemente nach Ansicht von Handtmann unvollständig oder funktionieren nicht ordnungsgemäß, so hat die Fremdfirma dies zu korrigieren; in diesem Fall wird die Überprüfung erneut durchgeführt, bis alles zur Zufriedenheit von Handtmann erledigt ist.

9 Verstöße

Bei allen Verstößen gegen diese Betriebsordnung behält sich Handtmann vor, den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Personen mit sofortiger Wirkung die Fortsetzung der Arbeiten und das Betreten der Werke zu untersagen.

Bei Verstößen gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen behält sich Handtmann einen entsprechenden Regress oder eine Schadensregulierung vor. Außerdem gelten alle gesetzlichen Bestimmungen.

10 Wichtige Telefonnummern

| |  Standort |  Rufnummer |
|--|--|---|
| Interner Notruf | AF/ELT/MB1u.2/MGW/SV/Sys1u.2 | 07351 342 1888 |
| Interner Notruf | Maschinenfabrik | 07351 45 1888 |
| SUG (Sicherheit, Umwelt und Gesundheitsschutz) | Biberach | 07351 342 2444 |
| Werkschutz | Biberach | 07351 342 2102 |
| Notruf | Annaberg | (0) 112 |
| A/U (Arbeitssicherheit und Umweltschutz) | Annaberg | 03733 89 261 |
| Werkschutz | Annaberg | 03733 89 210 |

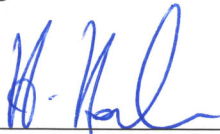
11 Haftung

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte und sonstiger Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Die Gesellschaften der Handtmann-Unternehmensgruppe übernehmen keinerlei Haftung.

Biberach, _____

In Kraft gesetzt von:



Geschäftsführung Service
Hermann Hahn



Geschäftsführung Service
Jörg Hochhausen

12 Anlagen

Anlage 1: [Merkblatt für Besucher](#)

Anlage 2: [Erklärung zur Geheimhaltung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen](#)

Anlage 3: [Bestätigung über den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen](#)

Anlage 4: [Fremdfirmenerklärung / Besprechungsprotokoll](#)

Anlage 1

Merkblatt für Besucher

1. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur an den in direktem Zusammenhang stehenden Besuchsorten gestattet. Eigenmächtiges Betreten von Produktions- oder Betriebsstätten ist strikt untersagt. Nach Beendigung des Besuches ist das Betriebsgelände auf dem kürzesten Weg und ohne Verzug zu verlassen.
2. Auf dem Werksgelände sind die Regeln der StVO gleichgeltend. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Werksgelände auf 10 km/h eingeschränkt.
3. Eine Ausnahme bilden die Werkshallen: Hier gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz „Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!“. In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit
4. Bei der Ein- und Ausfahrt unterliegen Fahrzeug, Fahrer und Begleitpersonen der Torkontrolle.
5. Im Besucherausweis wird vom Besuchten die Aufenthaltszeit eingetragen und unterzeichnet. Der Besucherausweis ist beim Verlassen des Betriebsgeländes am Empfang oder beim Werkschutz abzugeben.
6. Den Anweisungen des Werkschutzes oder anderer Abteilungen des Sicherheitsbereiches ist Folge zu leisten.
7. Das Rauchverbot ist strikt zu beachten.
8. Auf dem Betriebsgelände sind insbesondere verboten:
 - Das Hereinbringen oder die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie dessen zugehöriges Leergut.
 - Das Hereinbringen und Führen von Waffen jeglicher Art.
 - Jeglicher Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit. (Eine Ausnahme bildet der Besuch von Firmenvertretern beim Einkauf oder einer Fachabteilung).
 - Das Fotografieren und Filmen.
 - Jegliche Art parteipolitischer Betätigung.
 - Das Verbreiten von Druckschriften.
 - Die Durchführung oder Teilnahme an Glücksspielen.

Anlage 2

Erklärung zur Geheimhaltung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen

Gegenüber Handtmann gebe ich folgende Erklärung nach erfolgter Unterweisung ab:

1. Entsprechend der vertraglichen Bindung bin ich zur strengsten Geheimhaltung aller Informationen, die mir im Zusammenhang mit meinem Auftrag bei Handtmann zugänglich werden, verpflichtet.
2. Mir ist bekannt, dass ohne Genehmigung von Handtmann weder Gegenstände, Geschäftspapiere, Zeichnungen noch sonstige Unterlagen mitgenommen werden dürfen.
3. Ein Mitbringen von Foto- und Filmgeräten (einschließlich Videogeräten) auf das Gelände von Handtmann sowie das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet.
- 4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages.**
5. Ich bin unterwiesen worden, dass ich bei Verletzung der vorstehenden Erklärung gegenüber Handtmann voll schadenersatzpflichtig bin.

Biberach, den _____

Name

Unterschrift

Anlage 3

Bestätigung über den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Betriebsordnung über den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von Handtmann (Stand 06/2019). Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände von Handtmann zum Einsatz kommenden Beschäftigte sowie die Beschäftigten evtl. eingeschalteter Subunternehmen über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Biberach, den _____

Name

Unterschrift

Anlage 4

**Fremdfirmenerklärung /
Besprechungsprotokoll**

handtmann
Ideen mit Zukunft.

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden!

Fremdfirmenerklärung (vom Auftraggeber auszufüllen)

| | |
|---|------------------|
| Auftraggebende Stelle (Vorgesetzter, Tel., Bereich): | |
| _____ | |
| Name des Auftragsverantwortlichen/Tel.: | _____ |
| Name des Koordinators/Tel.: | _____ |
| Name des Aufsichtführenden: | _____ |
| Auftrag (durchzuführende Arbeiten): | _____ |
| Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz) | _____ |
| Ausführung von _____ | bis _____ |

Fremdfirmenerklärung (vom Fremdunternehmer auszufüllen)

| | |
|--|--|
| Anschrift des Fremdunternehmens | Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort |
|--|--|

Firma: _____

Name: _____

PLZ/Ort: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

Zuständige Unfallversicherungsträger: _____

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

1. **Arbeitsschutzbestimmungen** der Handtmann GmbH & CO.KG „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ wurden erhalten und anerkannt.

2. **Arbeitsschutz**

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

3. **Umweltschutz**

Für den Umweltschutz gelten die Maßgaben:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. gesetzliche Maßgaben | 2. Betriebsordnung für Fremdfirmen |
|-------------------------|------------------------------------|

4. **Verwendung von Gefahrstoffen**

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen.

5. **Zusammenarbeit**

Zur Abstimmung der Arbeiten der Fremdfirma mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurde o. g. Mitarbeiter zum Koordinator bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Fremdfirma ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o. g. Aufsichtsführender informiert. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet.

Datum / Unterschrift
Koordinator

Datum / Unterschrift
Fremdfirma



Fremdfirmen - Gefährdungsanalyse

Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): _____

Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____

Ausführung von/bis: _____

Gefahren

- durch schadhafte Arbeitsmittel
- Absturzgefahr
- Brandgefahr
- Explosionsgefahr
- Gasgefahr
- Gefahr durch Kontakt mit heißen Materialien/Medien
- Gefahr durch Gefahrstoffe
- Gefahr durch Körperströme/Lichtbogen
- Gefahr durch Strahlung
- Gefahr durch elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Quetschgefahr durch bewegte Maschinenteile
- Quetschgefahr durch automatisch anlaufende Anlagen
- Quetschgefahr durch bewegte Transport-/Arbeitsmittel
- Gefahr des Verschüttens
- Gefahr des Versinkens
- Gefahr des Ertrinkens
- Gefahr durch Arbeiten in engen Räumen
- Gefahr durch eingeschränkte Sichtbedingungen
- Wechselseitige Gefährdungen
- Sonstige Gefahren _____
- _____
- _____

Maßnahmen

- Sichtkontrolle vor Benutzung der Arbeitsmittel ¹⁾
- An-, Abmeldung
- Freigabe
- Sicherungsliste
- Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten
- Abschaltung Brandmeldeanlage (Staubarbeiten)
- Befahrerlaubnis
- Gaswarngerät
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Rauch- und Feuerverbot
- _____

Datum / Unterschrift
Koordinator

Datum / Unterschrift
Fremdfirma

¹⁾ Vor Benutzung der Arbeitsmittel sind diese generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
→ Schadhafte Arbeitsmittel sind auszusondern.